

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

62^{ster} Jahrgang 1875.



c, die Herzog Julius-Hütte und die Frau Sophien-Hütte
betreffend.

§. 10.

Die Herzog Julius-Hütte und die Frau Sophien-Hütte gehören in Bezug auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit dem Verwaltungs- und Gerichtsbezirke resp. Kreiscommunal-Verbande an, in welchem sie belegen sind.

Es bleibt vorbehalten, über die Herzog Julius-Hütte und die Frau Sophien-Hütte in Bezug auf Gemeindeangehörigkeit oder selbständige Organisation der Gemeindeverwaltung Bestimmung zu treffen.

Inzwischen ist in administrativer und polizeilicher Hinsicht alles Erforderliche von Herzoglicher Kreis-Direction Sandersheim, — vorbehältlich des Recurses an Herzogliches Staats-Ministerium, — wahrzunehmen.



Braunschweig, den 6. Januar 1875.

Patent, die Landeshoheit über die dem Herzogthum Braunschweig überwiesenen Territorien des bisherigen Communiongebietes am Unterharze und deren Vereinigung mit dem Herzogthume betreffend.

d. d. Braunschweig, den 1. Januar 1875.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg *rc. rc. rc.*

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in dem, mit Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen abgeschlossenen und durch Unsere Höchste Verordnung vom 6. Juli d. J. publicirten Staatsvertrage vom 9. März d. J. die Landeshoheit über die nachfolgend benannten Territorien des bisherigen Communiongebietes am Unterharze

1. den gemeinschaftlichen Theil vom Orte Oker,
2. die Herzog-Julius-Hütte bei Aistfeld,
3. die Frau-Sophien-Hütte und die mit derselben vereinigte Pottaschenhütte bei Langelsheim,
4. die Eisenhütte bei Gittelde

Uns und Unserem Herzogthume Braunschweig zu alleiniger Ausübung überwiesen ist, so wollen Wir die vorbezeichneten Gebietstheile, indem Wir dieselben

auf Grund des gedachten Staatsvertrages und insbesondere des Artikels 15 desselben in Unseren landeshoheitlichen Alleinbesitz nehmen, hierdurch Unserm Herzogthume Braunschweig mit der Bestimmung einverleiben, daß diese Gebietstheile und ihre Bewohner vom heutigen Tage an der Verfassung und allen Gesetzen, Verordnungen u. Unseres Herzogthums unterworfen und aller verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte und Pflichten theilhaftig sein sollen.

Die Verhältnisse dieser Gebietstheile werden in Beziehung auf Gemeindeangehörigkeit, und so weit erforderlich in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Verwaltung durch besondere Gesetze geordnet werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 1. Januar 1875.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

W. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

N^o 2.

Braunschweig, den 6. Januar 1875.

Gesetz, die Ausführung des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrags wegen der Hoheitstheilung in dem Unterharzischen Communiongebiete betreffend.

d. d. Braunschweig, den 2. Januar 1875.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg *rc. rc. rc.*

erlassen zur Ausführung des durch Unsere Verordnung vom 6. Juli v. J. N^o 33 publicirten Vertrags mit der Krone Preußen wegen der Hoheitstheilung im Unterharzischen Communiongebiete, nachdem Wir von den darin Unserm Herzogthume Braunschweig abgetretenen Gebietstheilen, als:

1. dem bisher gemeinschaftlichen Theile des Ortes Oker,
2. der Herzog-Juliusshütte bei Aistfeld,
3. der Frau-Sophienhütte bei Langelshcim,
4. der Eisenhütte bei Gittelde

den Alleinbesitz ergriffen haben, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 1.

Für die bezeichneten Gebietstheile gelten die Verfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen zc. Unseres Herzogthums.

§. 2.

Insbepondere werden in den bezeichneten Gebietstheilen die Grund-, Personal-, Gewerbe- und Stempelsteuer nach den darüber im Herzogthume geltenden Gesetzen, Verordnungen und Ausschreiben vom 1. Januar 1875 an erhoben, — vorbehältlich jedoch der Befreiung, welche im Artikel 10 des obigen mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrags vereinbart ist.

§. 3.

Den Grundsteuerpflichtigen, welche die betreffenden Grundstücke steuerfrei und ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer vor eingetretener Veränderung in der Landeshoheit erworben haben, soll wegen der künftigen Heranziehung zur Grundsteuer nach Analogie der §§. 5, 6 und 8 der Höchsten Verordnung vom 29. October 1821 *N.* 14 eine Entschädigung dadurch gewährt werden, daß ihnen ein dem 25fachen Betrage der Grundsteuer gleichkommendes Capital überwiesen und bis zur Auszahlung, für welche die Bestimmungen im §. 9 des Gesetzes vom 19. December 1834 *N.* 17, die Ordnung des Cammer- und Landeschuldenwesens betr., Anwendung finden, verzinset wird.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Communal-

steuer beginnt für die Steuerpflichtigen mit dem 1. Januar 1875. Die Veranlagung erfolgt sofort nach Feststellung derjenigen Staatssteuern, welche der Communalsteuer-Veranlagung zum Grunde zu legen sind.

B. Besondere Bestimmungen,

a, den bisher gemeinschaftlichen Theil des Ortes Oker betreffend.

§. 5.

Der bisher gemeinschaftliche Theil des Ortes Oker wird dem Gemeindeverbande des bisher einseitig Braunschweigischen Orts Oker beigelegt und gehört fortan in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu dem Gerichts- und Verwaltungsbezirke, resp. zu dem Kreiscommunalverbande, welchem der bisher einseitig Braunschweigische Ort Oker angehört.

§. 6.

Gemeinde- oder gemeinheitliche Güter und Berechtigungen, welche und soweit dieselben bestimmungsmäßig oder herkömmlich für allgemeine Communalzwecke der Einwohner in der bisherigen Communion-Oker benutzt, oder deren Einkünfte der Communalcasse der gedachten Einwohnerschaft zu Theil geworden sind, gehen auf die jetzt vereinigte Gemeinde Oker über.

Etwaige, diese Einverleibung oder desfallige Ausgleichungen und Entschädigungen betreffende Differenzen werden im Verwaltungswege, — nöthigenfalls im Wege der Gesetzgebung erledigt.

§. 7.

Wegen der in dem Gemeindebezirke Oker belegenen Grundstücke, Gebäude, Berg- und Hüttenwerke

und Fabrikanlagen der Communion hat die Communionverwaltung gleiche Wahlberechtigung in der Gemeinde und gleiches Recht, sich bei den Wahlen vertreten zu lassen, wie nach §. 16 Nr. 1 und §. 22 Nr. 1 der Landgemeindeordnung Unsrer Herzogliche Cammer wegen der Güter, Höfe und Häuser des Cammerguts und Klosterfonds.

§. 8.

Der jetzige Gemeindevorsteher in dem bisher einseitig Braunschweigischen Orte Oker bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1875 im Amte.

In Betreff der übrigen Mitglieder des Gemeinraths sollen unter Leitung des Gemeindevorstehers oder dessen Gehülfnen Neuwahlen Statt finden, welche bis zum Schlusse des Jahres 1875 in Gültigkeit bleiben.

Behuf Bestimmung der Wählerclassen für diese Wahlen sind die Communalsteuern der Wahlberechtigten des neu erworbenen Gebietstheiles durch eine Commission von vier Personen, welche von dem Kreisaussschusse aus den Wahlberechtigten zu wählen sind, unter dem Vorsitze eines Kreisaussschuß-Deputirten, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, nach ihren muthmaßlichen Beträgen abzuschätzen. Aus den Wahlberechtigten der bisherigen Communion-Oker sind in die Commission zwei Mitglieder und aus den Wahlberechtigten des bisher einseitig Braunschweigischen Ortes Oker gleichfalls zwei Mitglieder zu wählen.

Diese Commission entscheidet auch über etwaige Reclamationen gegen die von dem Gemeindevorsteher auf Grund der Einschätzungen der Commission angefertigte Wählerliste.

Für die Berechnung der einjährigen Dauer des Wohnsitzes als Voraussetzung der Wahlberechtigung

gilt der Wohnsitz in dem neuen Gebietstheile dem Wohnsitz in dem alten Gemeindebezirke gleich.

b, die Eisenhütte bei Sittelbe betreffend.

§. 9.

Die Eisenhütte bei Sittelbe sammt Gebäuden und Grundstücken wird dem Gemeindeverbande von Teichhütte beigelegt.

Die dem Besitzer der Eisenhütte etwa obliegenden privatrechtlichen Verpflichtungen in Betreff der Instandhaltung und Aufräumung des Hüttengrabens resp. in Betreff des Dorfstraßenbaues werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

c, die Herzog Julius-Hütte und die Frau Sophienhütte betreffend.

§. 10.

Die Herzog Julius-Hütte und die Frau Sophienhütte gehören in Bezug auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit dem Verwaltungs- und Gerichtsbezirke resp. Kreiscommunal-Verbande an, in welchem sie belegen sind.

Es bleibt vorbehalten, über die Herzog Julius-Hütte und die Frau Sophienhütte in Bezug auf Gemeindeangehörigkeit oder selbständige Organisation der Gemeindeverwaltung Bestimmung zu treffen.

Inzwischen ist in administrativer und polizeilicher Hinsicht alles Erforderliche von Herzoglicher Kreis-Direction Gandersheim, — vorbehältlich des Recurses an Herzogliches Staats-Ministerium, — wahrzunehmen.

C. Uebergangsbestimmung.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit der Publication in Kraft.
Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten
Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. Januar 1875.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

W. Schulz. Zimmermann. Trieps.